

**Beschluss des Landesvorstands der FDP Hamburg
vom 30. Januar 2023 (einstimmig)**

Pauschalen im Steuerrecht

Mit der Inflation schrumpfen feste Pauschbeträge im Steuerrecht, wie Freibeträge, Freigrenzen und Bemessungsgrenzen in ihrer Wirkung. Übliche Praxis ist es, Grenzen zu Gunsten des Staates, z.B. Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung, jährlich anzupassen, Pauschalen zugunsten des Steuerzahlers, haben in der Regel jahrelang Bestand in gleicher Höhe.

Beispiele, deren Grenzen bestehen seit:

- **1954**
Werbungskostenpauschale bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG) beträgt seit 68 Jahren unverändert 102 € bzw. gleichwertiger DM-Betrag.
- **1954**
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG) Bei seiner Einführung 1954 war der Pauschbetrag mit i.d.R. 624 DM wesentlich höher. Heute werden pauschal nur 36 € angesetzt.
- **1983**
Bagatellgrenze für kleine Grundstückserwerbe: Freigrenze Grunderwerbsteuer 2.500 € (§ 3 Nr. 1 GrEStG)
- **1985/1990**
Geschenke an Geschäftsfreunde (§4 EStG) Freigrenze auf maximal 35 € von einstmals 75 DM / 40 € ab 2002 gekürzt (ab 10 € steuerpflichtig beim Empfänger bzw. pauschal vom Geber zu versteuern)
- **1996**
Häusliches Arbeitszimmer 1.250 € (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)

Bei zahlreichen, jahrelang konstanten steuerlichen Pauschalen besteht erheblicher Nachholbedarf sie an gegenwärtige Preise anzupassen.

Die FDP Hamburg fordert:

- Alle Pauschalen im Steuerrecht, die seit Jahren in unveränderter Höhe gelten, sind entsprechend der Preisentwicklung seit ihrer Einführung bzw. letzten Änderung anzupassen.
- Alle Pauschalen im Steuerrecht sind regelmäßig jährlich zu prüfen und an die Preisentwicklung anzupassen
- Unterschiedliche Pauschalbeträge bei Einkommensteuer und Umsatzsteuer sind zu vereinheitlichen